

Richtlinien des Rektorats zu § 27 Universitätsgesetz 2002 (UG)¹

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien des Rektorats zu § 27 Universitätsgesetz 2002 (UG).....	0
I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
1. Vorbemerkung	1
2. Legalvollmacht gem. § 27(1) für LeiterInnen von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben	1
3. Vollmacht gem. § 27 (2) für ProjektleiterInnen (ProjektleiterInnenvollmacht) ..	2
4. Vorgaben für LeiterInnen einer OE gem. § 27 (1) und ProjektleiterInnen gem. § 27 (2)	2
5. Ausgenommene Rechtsgeschäfte	3
6. Rechtsgeschäfte, die der Freigabe durch das Rektorat bedürfen	4
7. Bestimmungen zu Beschaffungen von Leistungen (Vergabeverfahren)	4
II. Besondere Bestimmungen für Forschungsprojekte gem. § 27 (1) Z 3, Vorlagepflicht und Ablauf der Genehmigung	5
1. Vorlagepflicht von Forschungsverträgen	5
a) Vorlagepflicht von EU-Forschungsverträgen.....	5
b) Vorlagepflicht von nationalen und sonstigen nicht EU-Forschungsverträgen	5
2. Freigabe durch die Vizerektorin für Forschung.....	6
3. Wirkung von Prüfung und Freigabe.....	6
4. Eintragung des Projekts in der Projektdatenbank.....	6
5. Archivierung der Originalverträge	6

¹ Alle im Text angegebenen Paragraphenzahlen beziehen sich auf das UG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorbemerkung

Mit den vorliegenden Richtlinien zu § 27 hat das Rektorat der Technischen Universität Wien die für die Technische Universität Wien maßgeblichen Präzisierungen des § 27 vorgenommen. Zusätzlich werden die Bestimmungen des § 27 näher erläutert.

2. Legalvollmacht gem. § 27(1) für LeiterInnen von Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben²

Gemäß § 27 (1) ist jeder Leiter /jede Leiterin einer Organisationseinheit (OE) mit Lehr- und Forschungsaufgaben³ berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben

- a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben (zB Schenkungen);
- b. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen (z.B. Förderungen von FFG, WWTF);
- c. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen (zB Auftragsforschung; Teilnahme an einem EU-Forschungsprojekt);
- d. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
- e. von Vermögen und Rechten, die aus diesen Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der OE Gebrauch zu machen (Kaufvertrag über ein Gerät, Werkvertrag mit Subunternehmen)

Wie oben erwähnt, bezieht sich diese Bestimmung ausschließlich auf LeiterInnen einer OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben.

OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben an der TU Wien sind die Fakultäten, diesen Fakultäten zugeordnete Institute, das Zentrum für Mikro und Nanostrukturen sowie das Institut „integriert studieren“ (IS-TU), das Informations- und Facility Management (IFM) und die Universitäre Service-Einrichtung für Transmissions-Elektronenmikroskopie (USTEM).

Konkret bedeutet dies für die Unterschriftsberechtigung gemäß § 27 (1) Folgendes: Zeichnungsberechtigt ist der Leiter/die Leiterin des Instituts, wenn nur dieses eine Institut durch das Rechtsgeschäft betroffen ist, der Dekan/die Dekanin, wenn mehrere Institute derselben Fakultät betroffen sind, und das zuständige Rektoratsmitglied, wenn Institute unterschiedlicher Fakultäten betroffen sind.

² Organisationseinheit mit Lehr- und Forschungsaufgaben wird in Folge als „OE“ abgekürzt.

³ LeiterInnen von OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben werden in der Folge auch als „Berechtigte gemäß § 27 (1)“ bezeichnet.

Die Vollmacht gemäß § 27 (1) ist eine Legalvollmacht. Automatisch mit seiner/ihrer Bestellung zum Leiter/zur Leiterin einer OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben ist dieser/diese zur Vornahme der unter a - e angeführten Rechtsgeschäfte berechtigt. Bei missbräuchlicher Verwendung der Legalvollmacht kann dem Leiter/der Leiterin einer OE die Berechtigung entzogen werden.

3. Vollmacht gem. § 27 (2) für ProjektleiterInnen (ProjektleiterInnenvollmacht)⁴

Gemäß § 27 (2) ist jeder/jede mit der Erfüllung von Verträgen über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter (siehe § 27 (1) Z3) verantwortlich betraute Universitätsangehörige (ProjektleiterIn) zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen zu ermächtigen.

Mit der Bestellung zum Projektleiter/zur Projektleiterin wird die Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, erteilt.

Für diese Vollmacht ist das TU-interne Formular „ProjektleiterInnen-Bestellung/Vollmacht“ zu verwenden. Die ProjektleiterInnenvollmachten sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Es ist zu beachten, dass sich die ProjektleiterInnenvollmacht nicht auf den Abschluss des Projektvertrags (=Vertrag über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter), sondern auf die zur Durchführung des Projektvertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte bezieht. Der Abschluss des Projektvertrages ist gemäß § 27 (1) dem Leiter/der Leiterin der OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben vorbehalten.

Unter Punkt II.1.a) dieser Richtlinien sind Verträge im Rahmen von EU-Forschungsprojekten aufgezählt, die ebenso nur vom Leiter/von der Leiterin einer OE mit Lehr- und Forschungsaufgaben abgeschlossen werden dürfen.

4. Vorgaben für LeiterInnen einer OE gem. § 27 (1) und ProjektleiterInnen gem. § 27 (2)

Sowohl LeiterInnen der OE gem. § 27 (1) als auch ProjektleiterInnen (Bevollmächtigte gem. § 27 (2)) sind verpflichtet, bei Vertragserstellung und Abwicklung des Vertragsgegenstandes ihre Sorgfaltspflichten hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz wahrzunehmen. Ferner haben sie sicherzustellen, dass ihre OE über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie allfälliger Folgeverpflichtungen (zB Leistung von Kostenersatz gem. § 27 (3), Refundierung von Gehaltskosten samt Gegenwerten insbesondere für nicht aufgebrauchte Urlaubsansprüche, Zahlung von Erfindervergütungen, sofern diese nicht vom Auftraggeber übernommen werden) verfügt.

⁴ ProjektleiterInnen gemäß § 27 (2) werden in der Folge auch als „Bevollmächtigte gemäß § 27 (2)“ bezeichnet.

LeiterInnen von OE und ProjektleiterInnen dürfen nur solche Rechtsgeschäfte abschließen, die ausschließlich ihre eigene OE, mit weiterer Einschränkung auf den eigenen Projektbereich, betreffen. Fällt das Rechtsgeschäft in die Zuständigkeit mehrerer OE, sind die Vorschriften über die Zuständigkeit zum Abschluss des Projektvertrags (siehe oben unter Punkt I.2) anzuwenden.

Das wirtschaftliche Controlling der Erfüllung des Vertragsgegenstandes bzw. Rechtsgeschäftes (einschließlich des Erfassens des Risiko-Status) obliegt dem Leiter/der Leiterin der OE bzw. dem/der Bevollmächtigten gem. § 27 (2) in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Controlling.

Der Leiter/die Leiterin der OE hat dafür zu sorgen, dass für den Fall des Ausscheidens des/der Berechtigten oder Bevollmächtigten bzw. des Verlustes der Berechtigung bzw. Bevollmächtigung während des Zeitraumes der Abwicklung des Auftragsgegenstandes bzw. Rechtsgeschäftes eine geordnete Übergabe an eine/n andere/n Berechtigte/n bzw. Bevollmächtigte/n gesichert ist.

5. Ausgenommene Rechtsgeschäfte

LeiterInnen von OEn und ProjektleiterInnen dürfen folgende Rechtsgeschäfte nicht abschließen:

a) Abschluss von Arbeitsverträgen

Die unter a) angeführten Rechtsgeschäfte dürfen nur vom Rektor abgeschlossen werden.

b) Anmeldung oder Erwerb eines Patentes oder Gebrauchsmusters im Namen der TU Wien

c) Abschluss von Verträgen, mit denen Rechte in Bezug auf bestehende (Dienst)Erfindungen, Patente oder Gebrauchsmuster übertragen und eingeräumt werden (z.B. Lizenz-, Options- oder Verkaufsverträge)

Die unter b) und c) angeführten Rechtsgeschäfte dürfen nur von der Vizerektorin für Forschung vorgenommen werden.

d) Beitritt zu Vereinen

e) Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (z.B. Gründung von und Beteiligungen an Gesellschaften und Stiftungen, Aufnahme von Bildungsk Kooperationen wie etwa Doppeldiplomprogramme)

f) Abschluss von Beraterverträgen (z.B. mit Steuerberatern oder Rechtsanwälten);

Die unter d) bis f) angeführten Rechtsgeschäfte dürfen nur vom Rektorat vorgenommen werden.

g) Anmietung und Vermietung von Räumen, Gebäuden, Grundstücken

Die unter g) angeführten Rechtsgeschäfte dürfen nur vom Vizerektor für Infrastrukturmanagement und Entwicklung abgeschlossen werden.

6. Rechtsgeschäfte, die der Freigabe durch das Rektorat bedürfen

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen vor Abschluss jedenfalls der Freigabe durch das Rektorat:

- Ratengeschäfte, die mit Zinsen verbunden sind und/oder den Preis erhöhen
- Leasingverträge
- Versicherungsverträge
- Annahme von Schenkungen, soweit es sich um eine Anlage handelt; andere Schenkungen bedürfen lediglich einer Meldung an die Quästur
- Anschaffung einer Anlage aus Subventionsmitteln

Es ist zu beachten, dass trotz der Freigabe des Rechtsgeschäfts durch das Rektorat die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertragsgegenstandes und der damit verbundenen Rechtsgeschäfte bei dem Leiter/der Leiterin der OE bzw. bei dem Projektleiter/der Projektleiterin liegt.

7. Bestimmungen zu Beschaffungen von Leistungen (Vergabeverfahren)

Bei Beschaffungen von Leistungen (Vergabeverfahren) im Rahmen der Legalvollmacht bzw. der ProjektleiterInnenvollmacht sind die Bestimmungen des BVergG 2006 zu beachten.⁵ Es gelten folgende Beschränkungen der Legalvollmacht bzw. ProjektleiterInnenvollmacht:

- LeiterInnen von OE (Berechtigte gemäß § 27 (1)): Die Vollmacht der LeiterInnen von OE ist mit € 100.000.- inkl. USt begrenzt. Im Beschaffungsprozess ist aber zu beachten, dass die TU Wien in einem Vergabeverfahren an das Angebot eines Bieters/einer Bieterin auch dann gebunden ist, wenn es bis zu 15% über dem Ausschreibungswert liegt, sowie dass als Auftragswert der Nettobetrag heranzuziehen ist. Beträgt der geschätzte Auftragswert daher mehr als € 72.000.- netto ist vor Einleitung eines Vergabeverfahrens die Zustimmung des Rektorats einzuholen.⁶
- ProjektleiterInnen (Bevollmächtigte gemäß § 27 (2)): Die Vollmacht der ProjektleiterInnen zur Vornahme von Beschaffungen ist mit € 20.000.- inkl. USt begrenzt. Entsprechend den oben angeführten Erwägungen sind Bevollmächtigte nach § 27 (2) daher verpflichtet, ab einem geschätzten Auftragswert von € 15.000.- netto die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der OE einzuholen.⁷ Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert

⁵ siehe <http://www.tuwien.ac.at/dle/recht/ausschreibungen/>

⁶ Beträgt der endgültige Auftragswert nicht mehr als € 83.000.- netto darf die Bestellung („Auftragsschreiben“) vom/von der LeiterIn der OE durchgeführt (unterzeichnet) werden.

⁷ Es gilt Analoges wie für den/die LeiterIn der OE: Beträgt der endgültige Auftragswert nicht mehr als € 16.600.- darf die Bestellung („Auftragsschreiben“) grundsätzlich vom/von der ProjektleiterIn durchgeführt (unterzeichnet) werden.

von mehr als € 16.600.- netto obliegen ausschließlich der Verantwortung des Leiters/der Leiterin der OE bis zu dessen/deren Einzelermächtigungsgrenze.

II. Besondere Bestimmungen für Forschungsprojekte gem. § 27 (1) Z 3, Vorlagepflicht und Ablauf der Genehmigung

Per 1.1.2004 ist aufgrund einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht nur die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Universitäten wirksam geworden, sondern auch die Teilrechtsfähigkeit der einzelnen Institute entfallen. Das bedeutet, dass Vertragspartnerin eines Fördergebers, Unternehmenspartners etc immer nur die gesamte TU Wien und NICHT das einzelne Institut sein kann, unabhängig davon, wer gemäß den oben stehenden Regelungen für die TU zur Unterzeichnung eines Vertrags berechtigt ist. Auch wenn der Leiter/die Leiterin eines Instituts zur Unterzeichnung berechtigt ist, ist die TU Vertragspartnerin und nicht das Institut! Das bedeutet, dass die gesamte TU nach außen (gegenüber dem Vertragspartner der TU) für die Erfüllung abgeschlossener Verträge haftet. Aus diesem Grund ist eine zentrale Prüfung und Freigabe von F&E-Verträgen gemäß den nachstehenden Regelungen erforderlich.

1. Vorlagepflicht von Forschungsverträgen

a) Vorlagepflicht von EU-Forschungsverträgen

Alle EU- und internationale Forschungsförderungs- und damit zusammenhängende Verträge/Vertragsentwürfe sind dem EU-Forschungssupport von der beteiligten OE rechtzeitig zur Begutachtung vorzulegen. Dazu gehören beispielsweise Letters of Intent, Grant Agreement Preparation Forms, Grant Agreements, Consortium Agreements und Subcontracts. Den Projektverträgen ist eine Kostenaufstellung (Budget break down) beizulegen.

Die EU-Verträge sind an die Leitung des EU-Forschungssupports, (Kontakt: leitung+E0155@tuwien.ac.at; <http://www.tuwien.ac.at/dle/eufs/>) zu übermitteln.

„Rechtzeitig“ bedeutet, dass der EU-Forschungssupport gleich mit Beginn der Vertragsverhandlungen in den Verhandlungsprozess eingebunden wird. Ausverhandelte Verträge sind dem EU Forschungssupport spätestens 2 Wochen vor Vertragsabschluss vorzulegen.

b) Vorlagepflicht von nationalen und sonstigen nicht EU-Forschungsverträgen

Alle Verträge zu nationalen und sonstigen nicht-EU-Forschungsprojekte sind rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung dem Forschungs- und Transfersupport der TU Wien (Kontakt: www.tuwien.ac.at/dle/transfer/ansprechpartnerinnen/) zu übermitteln und von diesem zu prüfen⁸, wenn für ein solches Projekt ein von einem

⁸ Kontakt siehe: <http://www.tuwien.ac.at/dle/transfer/ansprechpartnerinnen/>.

Vertragsmuster der TU Wien⁹ abweichender Vertrag verwendet wird und das gesamte Vertragsvolumen über € 5.000 liegt.

2. Freigabe durch die Vizerektorin für Forschung

In folgenden Fällen darf der Leiter/die Leiterin der OE den Vertrag erst abschließen, nachdem der Vertrag von der Vizerektorin für Forschung genehmigt wurde:

- Wenn der Projektanteil der TU Wien (alle beteiligten OE berücksichtigt) den Betrag von € 350.000.- übersteigt oder der Gesamtbetrag aller von der TU Wien treuhändisch verwalteten Fördermittel (einschließlich des Projektanteils der TU Wien) den Betrag von € 350.000 übersteigt oder
- wenn die geplante Vertragslaufzeit über 3 Jahre beträgt.

Das gilt auch dann, wenn die jeweilige Grenze (€ 350.000,-/3 Jahre) nicht durch das ursprüngliche, sondern erst durch ein späteres Rechtsgeschäft (Vertragsverlängerung oder -ergänzung) überschritten wird.

Der EU-Forschungssupport (für alle EU und internationalen Forschungsförderungs- und damit zusammenhängenden Verträge) bzw der Forschungs- und Transfersupport (für alle anderen Forschungsverträge) ist für die Vorlage der freizugebenden Verträge an die Vizerektorin für Forschung zuständig.

3. Wirkung von Prüfung und Freigabe

Die unter 1) und 2) genannten Überprüfungen und Freigaben eines Vertrags entbindet den Leiter/die Leiterin der OE bzw. den Projektleiter/die Projektleiterin nicht von seiner/ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts und der freigegebenen Verträge.

4. Eintragung des Projekts in der Projektdatenbank

Das Projekt ist bereits vor Übermittlung der Verträge in die Projektdatenbank¹⁰ einzutragen und es sind die entsprechenden Felder für "Verträge" auszuwählen bzw. auszufüllen (diese Felder erscheinen erst nach Anlage der Stammdaten).

Die Daten von EU-Forschungsprojekten sind spätestens dann in die Forschungsprojektdatenbank einzutragen, wenn die OE von der Europäischen Kommission im Wege des Koordinators zu den Vertragsverhandlungen eingeladen wird.¹⁰

5. Archivierung der Originalverträge

Ein Originalexemplar aller Verträge zu Forschungsprojekten ist vom jeweiligen Institut nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner an die Kanzlei (E0101) zur Archivierung zu übermitteln.

⁹ Siehe: http://info.tuwien.ac.at/ai/tt_tuv.htm.

¹⁰ Link zur Forschungsprojektdatenbank: <http://projekte.tuwien.ac.at>.

Übersichtstabelle Zuständigkeiten/Zeichnungsberechtigungen:

Personen Rechtsgeschäfte	LeiterInnen OE	ProjektleiterInnen	VR für Forschung	VR für Infrastrukturmanagement Entwicklung	Rector Delegate for International Affairs	Rektorat
Abschluss des Projektvertrages bis 3 Jahre Laufzeit und bis € 350.000.- Projektumsatz	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Delegiert an VR für Forschung
Abschluss des Projektvertrages über 3 Jahre Laufzeit oder über € 350.000.- Projektumsatz	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Nein	Ja	Nein	Nein	Delegiert an VR für Forschung
Betragsmäßige Begrenzung der Vollmacht für Beschaffungen	€ 100.000.-	€ 20.000.-	Nein	Nein	Nein	Nein
Anmeldung/Erwerb von Patenten oder Gebrauchsmustern	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Abschluss von Verträgen über bestehende (Dienst)Erfindungen, Patente oder Gebrauchsmuster	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Beitritt zur Vereinen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Gründung von/und Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Aufnahme von Bildungskoperationen	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Abschluss von Beraterverträgen (z.B. SteuerberaterIn, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
An- und Vermietung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Preiserhöhende oder mit Zinsen verbundene Ratengeschäfte	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Nein	Nein	Nein	Ja
Leasingverträge	Ja, aber vorheriger Freigabe durch Rektorat	Ja, aber vorheriger Freigabe durch Rektorat	Nein	Nein	Nein	Ja
Versicherungsverträge	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Nein	Nein	Nein	Ja
Annahme von Schenkungen bei denen es sich um eine Anlage handelt	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Nein	Nein	Nein	Ja
Anschaffung einer Anlage aus Subventionsmitteln	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Ja, aber vorherige Freigabe durch Rektorat	Nein	Nein	Nein	Ja

Für das Rektorat:
Dr. P. SKALICKY